

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der JUSTINCASE Trading GmbH

## I. Geltung

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der JUSTINCASE Trading GmbH (im Folgenden kurz "JIC") erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Vereinbarungen vorangegangener Geschäftsabschlüsse gelten nicht automatisch für neue Geschäftsabschlüsse, abweichende Bedingungen des Kunden bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung. Vertragserfüllungshandlungen seitens JIC gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien. Mündliche Nebenabreden bedürfen stets der schriftlichen Bestätigung.

## II. Vertragsabschluss

Die wirksame Annahme eines Auftrages durch JIC erfolgt ausschließlich schriftlich durch eine Auftragsbestätigung. Auch das Absenden der vom Kunden bestellten Ware bewirkt den Vertragsabschluss. Werden an JIC Angebote gerichtet, so ist der Anbietende eine angemessene, mindestens jedoch 14-tägige Frist, ab Zugang des Angebotes daran gebunden. Angebote von JIC haben eine Gültigkeitsdauer von 14 Kalendertagen ab Zugang. Nachträgliche Änderungswünsche, insbesondere im Hinblick auf bereits in Arbeit befindliche Waren, können wir nicht akzeptieren, es sei denn mit ausdrücklicher, schriftlicher Bewilligung von JIC und nur gegen Anrechnung bis dahin angefallener Kosten. Werden vom Kunden Daten oder Pläne beigestellt bzw. Maßangaben gemacht, haftet er für deren Richtigkeit, sofern nicht ihre Unrichtigkeit offenkundig ist. Erweist sich eine Anweisung des Kunden als unrichtig, wird die JIC ihn davon unverzüglich verständigen und ihn um entsprechende Weisung ersuchen. Bei nicht angemessen rechtzeitiger Weisung treffen den Kunden neben den bis dahin angefallenen Kosten auch die Verzugsfolgen.

## III. Preis und Menge

Alle von JIC genannten Preise sind, sofern nicht anderes ausdrücklich vermerkt ist, ab Werk in EURO exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungsstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so ist JIC berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen. Zusagen von Sonderpreisen beziehen sich nur auf die jeweilige Bestellung und haben keine Präzedenzwirkung auf spätere Verträge. Bei Abrufaufträgen und Mengenrabatten ist die gesamte festgelegte Menge innerhalb der vereinbarten Frist abzunehmen.

## IV. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen

100% der Auftragssumme sind als Vorauszahlung ohne Abzug zu leisten. Diskontospesen trägt der Kunde. Der Zahlungseingang löst die Bearbeitung des Auftrages aus. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf unserem Geschäftskonto, oder mittels Bestätigung des ausführenden Kreditinstitutes, als geleistet. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist JIC berechtigt die Ware zurück zu behalten, oder wahlweise den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder der Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu begehren. Eine Aufrechnung gegenüber Ansprüchen seitens JIC ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

## V. Vorrücktritt

Bei Annahmeverzug (Pkt. VII.) oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs des Kunden oder Konkursabweisung mangels Vermögens, sowie bei Zahlungsverzug des Kunden ist JIC zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist. Für den Fall des Rücktrittes hat JIC bei Verschulden des Kunden die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist JIC von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Tritt der Kunde - ohne dazu berechtigt zu sein - vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so hat JIC die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, nach unserer Wahl einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

## VI. Mahn- und Inkassospesen

Der Vertragspartner (Kunde) verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die dem Gläubiger entstehenden Mahn- und Inkassospesen sowie die Kosten einer allfälligen anwaltlichen Vertretung, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Bei einer Inanspruchnahme eines Inkassodienstes sind maximal die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des BMwA über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen ergeben. Sofern der Gläubiger das Mahnwesen selbst betreibt, ist der Schuldner verpflichtet, Mahnspesen in Höhe von 5% der Auftragssumme zu bezahlen.

## VII. Lieferung, Transport, Annahmeverzug, Verpackung

Die Verkaufspreise von JIC beinhalten keine Kosten für Lieferung, Montage oder Aufstellung. Der Transport der Ware wird ausschließlich von JIC organisiert und gesondert an den Auftraggeber DDU - laut IC Incoterms 2000 (inkl. Maut, Roadpricing, Transportversicherung und Verpackungskosten. Exkl. Zölle und Zollsteuern) verrechnet. Für Transport bzw. Zustellung werden die tatsächlich aufgewendeten Kosten samt einem angemessenen Regiekostenaufschlag, mindestens jedoch die am Auslieferungstag geltenden oder üblichen Fracht- und Fuhrlohne der gewählten Transportart in Rechnung gestellt. Versandweg und -mittel, ebenso wie die Verpackung, sind unserer Wahl überlassen. Auf Wunsch werden Montage oder Aufstellung gegen gesonderte Bezahlung von JIC erbracht bzw. organisiert. Die Kosten hierfür werden nach Zeitaufwand berechnet, wobei ein branchenüblicher Mannstundensatz als vereinbart gilt. Hat der Kunde die Ware nicht wie vereinbart übernommen (Annahmeverzug), ist JIC nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, die Ware entweder in eigenen Räumlichkeiten einzulagern, wofür eine Lagergebühr von 0,1 % des Bruttorechnungsbetrages pro angefallenem Kalendertag in Rechnung gestellt wird, oder auf Kosten und Gefahr des Kunden bei einem dazu befugten Gewerbsmanne einzulagern. Gleichzeitig ist JIC berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen, oder nach Setzung einer angemessenen, mindestens 2 Wochen umfassenden Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Bei Bestehen auf Vertragserfüllung gilt die Anzeige der Versandbereitschaft gleich dem Versand, womit auch der Gefahrenübergang auf den Kunden stattfindet.

## VIII. Lieferfrist und Verzug

Zur Leistungsausführung ist JIC erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat. JIC verpflichtet sich, die in Auftrag gegebene Ware rechtzeitig an das beauftragte Transportunternehmen zu übergeben, so dass die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Transportzeiten zum vereinbarten Übergabepunkt beim Auftraggeber einlangen kann. Teillieferungen sind in zumutbarem Maße zulässig. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, auch innerhalb eines Verzuges, bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die JIC nicht zu vertreten hat (insbesondere auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen oder Störungen der Verkehrswegen), soweit solche Hindernisse nachweislich auf Leistung oder Lieferung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei den Lieferanten, Unterlieferanten von JIC oder bei Transportunternehmen eintreten. Für durch Verschulden der Lieferanten, Unterlieferanten von JIC und/oder von JIC beauftragten Transportunternehmen verzögerte oder unterbliebene Lieferungen (Unmöglichkeit) hat JIC in keinem Falle einzustehen. JIC verpflichtet sich jedoch, evtl. Ersatzansprüche gegen diese an den Auftraggeber abzutreten.

## IX. Rücknahme/Umtausch

Eine Rücknahme oder Umtausch ist nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung möglich. Grundsätzlich sind kundenspezifische Sonderanfertigungen (z.B. spezielle Farben, Materialien, Branding) und reduzierte Ware vom Umtausch ausgeschlossen und können nicht zurückgenommen werden.

## X. Geringfügige Leistungsänderungen

Geringfügige oder sonstige für unsere Kunden zumutbare und sachlich gerechtfertigte Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung (z.B. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind) gelten vorweg als genehmigt. Dies gilt insbesondere für durch die Sache bedingte Abweichungen (z.B. bei Maßen, Farben, Holz- und Furnierbild, Maserung und Struktur, etc.). Stellt JIC dem Kunden Muster zur Verfügung, so gelten diese als Versuchsmuster und nicht als Probe im Sinne von §922 ABGB.

## XI. Gewährleistung und Schadenersatz

Für Farbabweichungen beim Druck auf unterschiedliche Trägermaterialien kann JIC keine Haftung übernehmen. Der Kunde ist berechtigt, vorab einen Farb-Proof anzufordern, welcher in vollem Umfang zu bezahlen ist. Für offene Mängel, die bereits bei Übergabe, Übernahme oder Erstinbetriebnahme der vertraglichen Leistungen ins Auge fallen, findet nach Maßgabe des §928 ABGB keine Gewährleistung statt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe an bzw. mit Übernahme durch den Kunden. Sollte der Kunde jedoch bereits vor Übergabe bzw. Übernahme der erbrachten Leistung diese in Verwendung nehmen, so beginnt die Gewährleistungsfrist bereits ab diesem Zeitpunkt. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware bei Übernahme unverzüglich zu überprüfen. Allfällige Mängel sind spätestens binnen 8 Tagen schriftlich gegenüber JIC zu rügen. Es ist zu berücksichtigen, dass geringfügige Abweichungen bei Farben oder Mustern als akzeptiert gelten, da sie den Wert der Produkte nicht mindern. Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt eine Nachbesserung der fehlerhaften Ware nach Wahl von JIC, Ersatzlieferung oder Gutschrift. Zur Mängelbeseitigung seitens JIC hat der Kunde die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Es wird keine Gewähr übernommen, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung; Nichtbeachtung von Betriebs- und Aufbauanleitungen, Empfehlungen oder Anwendervorschriften; fehlerhafte, nicht von uns vorgenommen Montage, Inbetriebsetzung, Wartung, Veränderung oder Reparatur; ungeeignete Betriebsmittel und Applikationen; fehlerhafte Lagerung oder Transport oder sonstige unsachgemäße Behandlung durch den Kunden oder Dritte; natürliche Abnutzung. Sämtliche Schadenersatzansprüche auch für Mangelfolgeschäden sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz hat der Geschädigte zu beweisen. Die Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen beträgt drei Jahre ab Gefahrenübergang. Die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

## XII. Produkthaftung

Die erbrachten Leistungen ebenso wie die gelieferten Waren, Geräte und Anlagen bieten stets nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung und Handhabung insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfung von Geräten und Anlagen oder auf Grund sonst gegebener Hinweise erwartet werden kann. Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von JIC verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

## XIII. Eigentumsvorbehalt und dessen Geltendmachung

Alle Waren werden von JIC unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von JIC. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Bei Warenrücknahme ist JIC berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware - insbesondere durch Pfändungen - verpflichtet sich der Kunde, auf das Eigentum von JIC hinzuweisen und JIC unverzüglich zu benachrichtigen. Ist der Kunde **Verbraucher** oder kein Unternehmer, zu dessen ordentlichem Geschäftsbetrieb der Handel mit den von JIC erworbenen Waren gehört, darf er bis zur vollständigen Begleichung der offenen Kaufpreisforderung über die Vorbehaltsware nicht verfügen, sie insbesondere nicht verkaufen, verpfänden, verschenken oder verleihen. Der Kunde trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

## XIV. Forderungsabtretungen

Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Kunde uns schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung unserer Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung der Forderungen von JIC zahlungshalber ab. Der Kunde hat JIC auf Verlangen seine Abnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, insbesondere in der "offenen Posten"-Liste einzutragen und auf Lieferscheinen, Fakturen etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen. Ist der Kunde mit seinen Zahlungen gegenüber JIC im Verzug, so sind die bei ihm eingehenden Verkaufserlöse abzusondern und hat der Kunde diese nur im Namen von JIC inne. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind in den Grenzen des § 15 Versicherungsvertragsgesetz bereits jetzt an JIC abgetreten. Forderungen gegen JIC dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung von JIC nicht abgetreten werden.

## XV. Zurückbehaltung

Handelt es sich **nicht um ein Verbrauchergeschäft**, so ist der Kunde bei gerechtfertigter Reklamation außer in den Fällen der Rückabwicklung nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teiles des Bruttorechnungsbetrages berechtigt.

## XVI. Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Handelt es sich **nicht um ein Verbrauchergeschäft**, ist zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

## XVII. Datenschutz, Adressenänderung und Urheberrecht

Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Kaufvertrag mit enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von JIC automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden. Der Kunde ist verpflichtet, JIC Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden. Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum von JIC; der Kunde erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.

Wien, im Juli 2007

René Chavanne, Geschäftsführer  
JUSTINCASE Trading GmbH  
Mollardgasse 85A/2/59  
A-1060 Wien